

ist mehrmahls vor gut angesehen und dahin geschlossen worden, daß durch den General- und sonst noch einen Guaradein und zween Münz-Meister dieses Crayßes die Gewichte nach der Edluischen und Erfurtischen Marck gerichtet und die Eich-Gewichte eines hinter dem Rath zu Leipzig, das ander zu Franckfurt an der Oder hinterlegt werden sollte. Wann aber bey jeziger Gelegenheit in gehaltener Nachfrage so vil befunden, daß solches noch zur Zeit nicht zu Wercke gerichtet worden: Als sollen obbemeldte und in jüngstem Abschide dazu deputirte Persohnen, Krafft dieses und vorigen Abschides schuldig seyn, innerhalb zweyer Monaten, was ihnen darinnen auferlegt, aufs eheste für die Hand zu nehmen und dasjenige, so in diesem Fall zu thun sich eignet, der Gebühr nach verrichten.

Verpflichtung des neuen Chur-Sächsischen Münz-War-deins.

§. 7. Diweill auch des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christiani des andern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛ. unsers gnädigsten Herrn, zu den Münz-Sachen bestellter Guardein, Christian Preusse, so unlängst mit Tode abgangen, und Se. Churfürstl. Gn. an denselben statt und zu solchem verledigten Dienste den Crayß-Secretarium, Martin Magerstetten angenommen und erfordert: Als hat derselbe bey diesem Probation-Tage die gewöhnliche Pflicht abgelegt.

Communication an den Kayser und andere Crayße und generale Münz-Erinnerung.

§. 8. Und sind darauf der General- so wohl privat-Guaradein und Münzmeister ihres Amts und geleisten Pflicht mit allem Fleiß erinnert und ist diser Abschied, welcher von höchst-hoch- und wohl-ermeldten Stände dazu deputirten Rätthen und Bevollmächtigten verfaßt und mit Dero angebohrnen und gewöhnlichen Petschafften besigelt, zuförderst der Römisch-Kayserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch den 3. unirten, so wohl dem Nider-Sächsischen Crayße, altem Herkommen und üblichen Gebrauch nach, zu Erhaltung guter vertraulicher Correspondenz überschicket worden; treulich und ohne Gefährde.

Schluß.

Geschehen zu Franckfurt an der Oder, den 3. May, Anno 1610. Und seynd bey solcher Berathschlagung nachfolgende Rätthe und Gesandte gewesen:

Von wegen Herrn Christiani des andern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛ. vor sich und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen und dann in Vormundschaft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Herzogen zu Sachsen, Sr. Churfürstl. Gn. geliebten Herrn Brüder: Wolf von Lüttichau uf Kmelen, Hof- und Appellation-Rath. Herr Bartholomäus Neufner, der Rechten D. Rath, Senior und Professor zu Wittenberg. Von